

21. MAI 1992

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Nö Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Nö Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Personen."

2. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

"wenn für diese Angelegenheiten kein Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschluß erforderlich ist."

3. § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Zentralausschuß ist auch für alle Angelegenheiten zuständig, für die ein Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschluß erforderlich ist. Besteht in einer Gemeinde kein Zentralausschuß, werden dessen Aufgaben vom Personalvertreterausschuß wahrgenommen."

4. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "Anzahl der Bediensteten" durch die Wortfolge "Anzahl der Bediensteten ohne Saisonbediensteten" ersetzt.

5. Im § 8 Abs.2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
"Saisonbedienstete werden dabei nicht berücksichtigt."
6. § 9 Abs.2 lautet:
"(2) Wahlberechtigt sind, wenn nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs.3 vorliegt, Bedienstete, die spätestens am Tag der Wahlausschreibung das 15. Lebensjahr vollendet haben."
7. Dem § 9 Abs.5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
"(6) Nicht wählbar sind die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie, die Seitenverwandten im zweiten Grad und die im gleichen Grad Verschwägerten des Bürgermeisters und Saisonbedienstete."
8. Der zweite Satz des § 13 Abs.3 lautet:
"Die Wahlvorschläge müssen von 1 % der Wahlberechtigten (ohne Saisonbediensteten), jedenfalls aber von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein."
9. Im § 19 Abs.5 entfällt die Wortfolge "mit Ausnahme der Reisegebühren im Durchschnitt der letzten 12 Monate".
10. Im § 19 Abs.5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Saisonbedienstete und Bedienstete, deren Beschäftigungsmaß weniger als ein Drittel der Dienstleistung eines entsprechend Vollbeschäftigten beträgt, werden dabei nicht berücksichtigt."
11. Dem § 19 Abs.5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
"(6) Dem freigestellten Personalvertreter gebührt als laufender Bezug der Dienstbezug nach § 4 Abs.7 NÖ GBGO bzw. Monatsbezug nach § 7 Abs.2 NÖ GVBG, beide Gesetze in der jeweiligen Fassung, und die Nebengebühren. Die Nebengebühren müssen im Durchschnitt der Nebengebühren der letzten 12 Monate vor der (ersten) Dienstfreistellung er-

mittelt werden. Dabei bewirkt eine Verminderung der vor der Dienstfreistellung bezogenen Nebengebühren durch Dienstverhinderung oder Sonderurlaub eine diesen Zeiträumen entsprechende Verlängerung des Ermittlungszeitraumes. Die so ermittelten Nebengebühren erhöhen sich im selben Ausmaß und zum selben Zeitpunkt, wie dies im § 42 Abs.4 NÖ GBDG bzw. im § 20 Abs.1 NÖ GVBG vorgesehen ist. Eine Neufestsetzung der Summe der Nebengebühren muß auch dann erfolgen, wenn sich die Bemessungsgrundlage der vor der Dienstfreistellung bezogenen Nebengebühren oder die Nebengebühren selbst der Höhe nach verändert hätten."

12. Im § 20 Abs.1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "80" ersetzt.

13. Dem § 25 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist für die oben angeführten Angelegenheiten ein Beschluß des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates) bzw. Stadtsenates notwendig, muß diesem vor dem Beschluß eine allfällige schriftliche Stellungnahme der Personalvertretung bekanntgegeben werden."

14. Dem § 31 Abs.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In Gemeinden, in denen keine Personalvertreter oder Vertrauenspersonen gewählt wurden, darf der Dienstgeber keine Personalvertretungsumlage einbehalten."

15. § 32a lautet:

"§ 32a

Regelmäßige Dienstgeberbesprechungen

Der Bürgermeister muß mit dem Zentralausschuß, wenn ein solcher nicht besteht mit dem Personalvertreterausschuß, mindestens einmal vierteljährlich Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Personalvertretung besprechen. Das Recht der Personalvertretung nach § 25 Abs.2 bleibt davon unberührt. Der Bürgermeister kann ein gemäß § 37 Abs.2 oder § 39 Abs.3 NÖ GO 1973 mit den Personalangelegenheiten be-

trautes Mitglied des Gemeindevorstandes (Gemeinderates, in Städten mit eigenem Statut des Stadtsenates) den Dienstbesprechungen beiziehen."

16. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a
Aufsichtsrecht

Das Aufsichtsrecht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 bzw. dem jeweiligen Stadtrecht. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde kann sowohl von den Organen des Dienstgebers, als auch der Personalvertretung angerufen werden, wenn sie behaupten, in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt worden zu sein."